

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den
Bleichestadel
der Stadt Gundelfingen a.d.Donau
vom 13.12.2024**

Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau erlässt für den Bleichestadel folgende Benutzungs- und Entgeltordnung

I. Allgemeine Benutzungsordnung

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Bleichestadel in Gundelfingen a.d.Donau, Obere Bleiche 2, ist eine öffentliche Einrichtung für kulturelle und soziale Angebote der Stadt Gundelfingen a.d.Donau und wird als Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt.
- (2) Der Bleichestadel steht allen Bürgern und Vereinen der Stadt Gundelfingen a.d.Donau und anderen Interessenten zur Verfügung, die Veranstaltungen im Sinne des § 2 durchführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- (4) Er wird auf Antrag vorrangig bürgerschaftlichen Organisationen und Vereinen, die nach Abs. 2 den Zweck erfüllen, zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen überlassen.
- (5) Der Antragsteller darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen, noch Dritte an der vorgesehenen Benutzung beteiligen.
- (6) Der Antragsteller darf nicht mehr als 130 Personen in die Stadelschänke, 110 Personen in die Remise und 200 Personen auf die Tenne einlassen. Insgesamt wird die Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden Besuchern im gesamten Gebäude auf 230 Personen beschränkt. Die Überschreitung der Höchstgrenze bedarf jeweils der Genehmigung bei der Stadt Gundelfingen a.d.Donau.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen der von der Stadt mit der Betreuung des Bleichestadels beauftragten Personen zu befolgen.
- (8) Für den Bleichestadel bestehen Nutzungsmöglichkeiten für folgende Räumlichkeiten:
 - Stadelschänke
 - Remise
 - Tenneaußerdem können die Theke, die Küche und die Terrasse genutzt werden.

§ 2 Zweckbestimmung und Veranstaltungen

- (1) Der Bleichestadel ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung, die in erster Linie dem Zweck dient, das kulturelle und soziale Angebot zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Vorrangige Veranstaltungen nach diesem Zweck sind:
kulturelle und soziale Veranstaltungen der örtlichen gemeinnützigen Vereine und Verbände; die insbesondere Ausstellungen, Kinder-, Jugend- und Seniorenprogramme, Konzert- und Theateraufführungen, Kabarett, Lesungen, Vortragsveranstaltungen, Bildungsveranstaltungen wie Seminare und Kurse oder ähnliches, die der Allgemeinheit dienen, durchführen. Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen, die im Stadtrat Gundelfingen a.d.Donau vertreten sind
- (3) Sonstige Veranstaltungen sind unter anderem:
Gewerbliche Veranstaltungen; Familienfeiern u.ä.
- (4) Veranstaltungen, die von der Nutzung des Bleichestadels ausgeschlossen werden, sind insbesondere:
Polterabende, 18.-Geburtstage u.ä.
- (5) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen die Zulassung zur Benutzung des Bleichestadels versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird, der Jugendschutz gefährdet ist oder die Veranstaltung mit dem Nutzungszweck des Bleichestadels nicht im Einklang steht.
- (6) Ausnahmen von der Benutzung können nur im Einzelfall zugelassen werden.

§ 3 Benutzer

Der Antragsteller bzw. Veranstalter, Benutzer oder Mieter (im folgenden Veranstalter genannt) muss volljährig sein. Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau entscheidet auf Grund des Antrags über eine Vermietung des Bleichestadels.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der öffentlichen Einrichtung erfolgt auf schriftliche Anfrage des Benutzers durch die Stadtverwaltung oder einen Beauftragten. Dazu wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Nutzer und der Stadtverwaltung bzw. einem Beauftragten auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abgeschlossen.
- (2) Die Anfrage muss mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Gundelfingen a.d.Donau eingehen und hat mindestens Angaben über den Zeitpunkt, Art und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer zu enthalten. Bei der Anfrage ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Veranstaltung die Aufsichtspflicht ausübt. Die Aufsichtsperson muss volljährig sein.
- (3) Bei kontinuierlicher Nutzung ist der Bedarf für das Folgejahr rechtzeitig anzumelden. Es wird ein Belegungsplan geführt.

Änderungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadt Gundelfingen.

- (4) Entfällt.
- (5) Veranstaltungen der Stadt Gundelfingen a.d.Donau haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (6) Die Einrichtung steht dem Benutzer erst nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung zur Verfügung. Hierbei erfolgt auch die Festlegung der Übergabe und Abnahme der Einrichtung sowie des Schlüssels. Bei höherer Gewalt, Havarien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die den Gebrauch der Einrichtung unmöglich machen, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.

§ 5 Widerruf

Der Widerruf der Nutzungsvereinbarung kann durch den Benutzer jederzeit erfolgen. Hinsichtlich des zu zahlenden Entgeltes ist § 12 Abs. 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Nutzungszeit das Hausrecht.
Die Benutzer sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem Beauftragten zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Sie haben seine erforderlichen Anweisungen zur Abwehr von Gefahren sowie Unterbindung und Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu befolgen.
- (2) In Abwesenheit des Verantwortlichen hat dieser für eine ordnungsgemäße Stellvertretung zu sorgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der öffentlichen Einrichtung zeitweilig oder dauernd auszuschließen.
- (2) Eine Vergabe an Personengruppen, Organisationen, andere juristische Personen und Einzelpersonen ist ausgeschlossen,
 - die in ihren Handlungen, Verlautbarungen, Schriften oder Werbung sowie ihren Zielen gegen das Grundgesetz verstoßen;
 - die gegen sittliche und moralische Grundsätze verstoßen,
 - wenn es sich um Angehörige einer kriminellen Vereinigung handelt,
 - wenn durch die Art der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit gerechnet werden muss.

§ 8 Benutzungsbedingungen

- (1) Die laufende Aufsicht des Bleichestadels obliegt dem Hausmeister. Dieser sorgt für Ordnung und ist für die Einweisung, Abnahme der Räumlichkeiten und für die Schlüsselübergabe zuständig.
Die Einweisung erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch den Hausmeister.
- (2) Die Benutzung des Bleichestadels ist bis max. 1:00 Uhr zulässig. Ausnahmen von den Benutzungszeiten können nur im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Der Schlüssel und die angemieteten Räumlichkeiten werden vor den Aufbau- und Einrichtungsarbeiten zu Dienstzeiten des Hausmeisters dem Veranstalter übergeben. Die Bereitstellung erstreckt sich auf das in den Räumlichkeiten enthaltene Inventar. Der Auf- und Abbau erfolgt über den Veranstalter. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß vom Hausmeister übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich schriftlich beim Hausmeister angezeigt werden.
- (4) Die Zufahrt von der Walkstraße zum Bleichestadel darf nur in Fällen der Be- und Entladung befahren werden. Die Stellflächen vor dem Bleichestadel sind keine Dauerparkplätze.
- (5) Die Übergabe der Schlüssel und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgen am Tag nach der Veranstaltung, zu den dienstüblichen Zeiten des Hausmeisters.
- (6) Die Räumlichkeiten, einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sind nach der Veranstaltung, spätestens am Tag nach der Veranstaltung unverzüglich zu reinigen (besenrein). Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.
Wird die Küche benutzt, ist das Aufräumen der Küche in jedem Fall die Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser und Besteck) sind gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten in Arbeitshöhe sind strikt entsprechend der Hausordnung zu reinigen.
- (7) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Entgelts; der Abfall ist somit vom Veranstalter selbst zu entsorgen.
- (8) Vom Veranstalter wird neben der Reinigungspauschale ein zusätzliches Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben, wenn Räumlichkeiten und Einrichtung nicht ordnungsgemäß gesäubert wurden.
- (9) In den Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt. Offenes Feuer (auch Wunderkerzen, Feuerwerkskörper u.ä.) ist innerhalb des Bleichestadels und auf dem Grundstück rund um das Gebäude nicht erlaubt. Kerzen und Teelichter können in sicheren Glasgefäßen eingebracht und benutzt werden.
- (10) Jeder Benutzer und jeder Besucher der öffentlichen Einrichtung hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Bei Veranstaltungen, die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesetzlichen Auflagen oder Bedingungen unterliegen, hat der Benutzer für die Erfüllung zu sorgen. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzvorschriften ist mit besonderer Sorgfalt zu achten.
- (11) Der Veranstalter hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, elektrische Anlagen und Einrichtungen abgestellt sowie Geräte/ Inventar wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Außerdem muss si-

chergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der Hausmeister nach einer Veranstaltung das Abschließen des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Veranstalter vorgenommen wird.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Benutzung des Bleichestadels nicht gestört wird.
- (2) Der Veranstalter der Räumlichkeiten ist verpflichtet, auf eine pflegliche Behandlung des Gebäudes, der Anlagen und des Inventars zu achten.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für seine Zwecke zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden.
- (4) Die Stadt gewährt keinerlei Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten.
Die Gemeinde sowie der Beauftragte haften nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.
- (5) Der Veranstalter haftet für Schäden und Verluste, die während seiner Benutzungszeiten an den Einrichtungsgegenständen, am Inventar sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte verursacht werden, gegenüber der Stadt Gundelfingen a.d.Donau. Der Veranstalter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann vom Nutzer der Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangt werden. Für die Nutzung des Bleichestadels ist für Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 eine Kautions in Höhe des zu erwartenden Gesamtentgelts spätestens eine Woche vor der Veranstaltung einzubezahlen.
- (7) Werden Inventar, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände beschädigt oder kommen abhanden, so ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung zu leisten. Das gleiche gilt, wenn Beschädigungen oder Verlust durch den Beauftragten der Stadt Gundelfingen a.d.Donau festgestellt werden.
- (8) Die Hausordnung ist zu beachten. Mit Unterschrift der Nutzungsvereinbarung erkennt der Veranstalter die Hausordnung, die als Anlage der Vereinbarung beigelegt ist, an.
- (9) Für die Zeit der Nutzung hat der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht und haftet auch gegenüber Dritten. Die Pflichten ergeben sich aus der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege. Der Veranstalter hat bis eine 1/2 Stunde nach Ende der Veranstaltung den direkten Zugang von der Walkstraße bis zum Eingang des Bleichestadels von Schnee und Eisglätte zu befreien. Die Gemeinde haftet nicht bei Unfällen und Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers und der Besucher. Die Stadt Gundelfingen a.d.Donau sowie der Beauftragte haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (11) Die Stadt sowie der Beauftragte haften nicht für Schäden aller Art, die dem Nutzer oder Besucher und sonstigen Teilnehmern zu Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz ausdrücklich frei. Außerdem haftet der Vertragspartner bzw. Benutzer für alle Übertretungen von gesetzlichen Vorschriften.
- (12) Kann die Einrichtung aus Gründen von höherer Gewalt, Havarien oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen nicht zur Verfügung gestellt werden, haften die Gemeinde und der Beauftragte nicht für Schäden, die dem Benutzer dadurch entstanden sind.

§ 10 **Öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

- (1) Die Nutzungsvereinbarung für die öffentliche Einrichtung entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung nach Gaststättengesetz) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde sowie der Beauftragte haften nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Veranstalter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu Lasten des Veranstalters/Nutzers.

II. Entgeltordnung

§ 11 **Entgeltspflicht, Entgeltpflichtiger**

Der Benutzer ist verpflichtet, für die Benutzung ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 12 **Höhe des Nutzungsentgeltes**

- (1) Die Nettoentgelte (ohne Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

<u>Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2:</u>		bis 4 Stunden Nutzungsdauer
<u>Stadelschänke</u>		
(mit Kühlzelle, Ausschank, Remise, Terrasse, Hof, ohne Zapfanlage)	150,00 €	100,00 €
Remise ohne Schänke (dann Umsatzsteuerfrei)	50,00 €	50,00 €
Tenne		
in Verbindung mit Schänke	200,00 €	200,00 €
ohne Schänke (dann Umsatzsteuerfrei)	50,00 €	50,00 €

Küche inkl. Inventar		
a) Zapfanlage	50,00 €	50,00 €
b) Küche (ohne Kochgeräte)	75,00 €	30,00 €
c) Vollnutzung	150,00 €	150,00 €
Nebenkosten:		
Heizkosten (nur Schänke)	50,00 €	25,00 €
Reinigungspauschale (obligatorisch)	80,00 €	40,00 €

Stromverbrauch für Heizgeräte (Remise/Tenne) wird nach Verbrauch abgerechnet.

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3:

Stadelschänke

(mit Kühlzelle, Ausschank, Remise, Terrasse, Hof,
ohne Zapfanlage)

360,00 €

Remise

 ohne Schänke (dann Umsatzsteuerfrei)

120,00 €

Tenne

 in Verbindung mit Schänke

480,00 €

 ohne Schänke (dann Umsatzsteuerfrei)

120,00 €

Küche inkl. Inventar

 a) Zapfanlage

60,00 €

 b) Küche (ohne Kochgeräte)

120,00 €

 c) Vollnutzung

180,00 €

Nebenkosten:

 Heizkosten (nur Schänke)

50,00 €

 Reinigungspauschale (obligatorisch)

80,00 €

Stromverbrauch für Heizgeräte (Remise/Tenne) wird nach Verbrauch abgerechnet.

- (2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich die Raummiete um 50% für jeden weiteren Tag, an dem der Bleichestadel gemietet wird.
- (3) Ausstellungen im Sinne von § 2 Abs. 2, für die kein Eintritt verlangt wird, sind vom Entgelt befreit. Veranstaltungen, die der Jugend- oder Erwachsenenbildung dienen, können auf Antrag vom Entgelt befreit werden.
- (4) Bei Ausfall einzelner Nutzungsstunden erfolgt keine Kostenrückerstattung oder -reduzierung.

- (5) Bei rechtzeitigem Widerruf (vier Wochen vor dem 1. Nutzungstag) und der Vergabe an einen anderen Nutzer, wird kein Entgelt fällig. In den Fällen, in denen eine Weitergabe nicht möglich ist, sind die Entgelte anteilig wie folgt zu entrichten:
- bei Widerruf bis 4 Wochen vor dem 1. Nutzungstag 10 %
 - bei Widerruf bis 1 Woche vor dem 1. Nutzungstag 50 %
- In den übrigen Fällen ist das volle Entgelt zu zahlen.

§ 13 Sonderleistungen

Sonderleistungen oder nicht in der Entgeltordnung enthaltene Leistungen müssen vorab mit der Stadt schriftlich vereinbart werden und werden gegen ein zu vereinbarendes Entgelt abgerechnet.

§ 14 Nebenentgelt

Dienstleistung städtischer Beauftragter 60,00 €/Std.

Entgelt für Sonderreinigung bei übermäßiger Verschmutzung wird nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Für beschädigtes oder fehlendes Inventar werden die Kosten für eine Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

§ 15 Fälligkeit

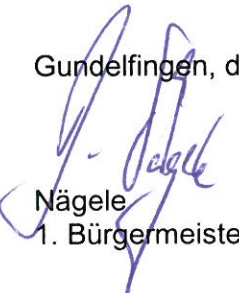
Die Nutzungspauschale sowie die Bewirtschaftungskosten werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

III. Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 13.01.2020 außer Kraft.

Gundelfingen, den 13.12.2024


Nägele
1. Bürgermeister

